



Ressort
Deutsches Schulamt
Schulamtsleiter

Dipartimento
Intendenza scolastica tedesca
Intendente scolastico

Prot.Nr. | prot.n. 32.01.04 - 740216
Bozen | Bolzano 21. Dezember 2010
Sachbearbeiter/in | incaricato/a
Telefon | telefono
E-Mail | e-mail

An die
Schulführungskräfte
aller Schulstufen

An die Schulsekretärinnen und
Schulsekretäre aller Schulstufen

z. K. Kontrollorgane der Schulen

Rundschreiben Nr. 45/2010

Repräsentationsausgaben der Schulen – Rechtsgutachten vom 20. Oktober 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Frühjahr sind in drei Fällen Einwände von Kontrollorganen hinsichtlich der Repräsentationsausgaben eingegangen. Da es unterschiedliche Standpunkte dazu gab, hat sich in der Folge eine Arbeitsgruppe mit diesem Thema beschäftigt. In diese Gruppe ist auch die Anwaltschaft, vertreten durch Frau RA Dr. Doris Ambach, einbezogen worden. Nach der Klärung, welche Fragen unterschiedlich bewertet werden, ist ein Rechtsgutachten dazu eingeholt worden. Dieses Gutachten wurde am 20. Oktober 2010 ausgestellt. Nach einer ausführlichen Erklärung der rechtlichen Grundlagen und der entsprechenden Rechtsprechung sind darin speziell folgende Punkte behandelt worden:

- Essen und Geschenke an Mitglieder des Schulrates und des Elternrates: Geschenke, Essen und Getränke sind für Mitglieder der Schulgremien nicht zulässig, unabhängig von der Tatsache, dass Letztere Aufgaben ehrenamtlich wahrnehmen. Daher ist die bisherige Auskunft des Amtes für Schulfinanzierung widerrufen.
- Geschenke an Referentinnen und Referenten, Vergütung der Verpflegungskosten: Ausgaben für Geschenke an Referenten sind gegebenenfalls gerechtfertigt, wenn Leistungen ohne Vergütung erbracht werden, aber auf keinen Fall, wenn ein Vertrag mit gegenseitiger Verpflichtung abgeschlossen wird.
Die Rückvergütung von Spesen für Essen und Unterkunft kann selbstverständlich im Rahmen des Vertrages vereinbart werden.
- Todesanzeigen, Glückwunsch- und Beileidskarten: Da es für die Schulen keine eigene Regelung gibt, sind die Ausgaben für Todesanzeigen und veröffentlichte Anteilsbekundungen (Inserate in Zeitungen), analog zur Regelung der Landesverwaltung, nur für Personal im Dienst oder andere Personen der Schulgemeinschaft (Mitglieder der Mitbestimmungsgremien) möglich. Die Ausgaben für schriftliche Beileidsbekundungen (Karten, Telegramme, Briefe) sind hingegen zulässig.
- Geschenke, Essen und Getränke an eigenes Personal: Für Ausgaben, die nur das interne Lehrpersonal betreffen, gibt es keine gesetzliche oder



kollektivvertragliche Regelung, daher gelten diese Ausgaben als reine Schenkungen und sind somit nicht zulässig. Bei offiziellen Anlässen, Feierlichkeiten und anderen Veranstaltungen kann die Finanzierung neben den Spesen für die verwaltungsexternen Teilnehmer auch die Spesen für das eigene Personal beinhalten.

- Weihnachtsfeier/Betriebsausflug:
Für diesen Punkt ist ebenfalls eine gesetzliche oder kollektivvertragliche Regelung notwendig. Eine solche Regelung gibt es zwar für die Landesverwaltung, aber nicht für das Lehrpersonal. Solche Ausgaben sind daher zurzeit auch nicht möglich.

Im ersten Teil des Gutachtens werden die Grenzen der Repräsentationsausgaben geklärt, wobei folgende Aspekte besonders hervorgehoben werden:

Die Repräsentationsausgaben sind grundsätzlich für den Zweck vorgesehen, das Ansehen der Schule nach außen zu steigern und können daher nicht Ausgaben betreffen, deren Begünstigte nur Mitglieder der Kollegialorgane und Bedienstete der Schule sind. Im Gutachten sind auf Seite 3 die Voraussetzungen dafür sehr ausführlich aufgezeigt worden.

Ein weiteres wichtiges Kriterium für Repräsentationsausgaben ist der umsichtige und sorgfältige Umgang mit öffentlichen Geldern. Dabei ist vor allem auf die Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit zu achten. Nicht möglich sind Ausgaben, die aus reiner Höflichkeit, Freundlichkeit oder Freizügigkeit gemacht werden.

Das Gutachten geht in einigen Punkten auch auf die Trennung zwischen Ausgaben für Repräsentationsausgaben und institutionellen Aufgaben ein.

Das Amt für Schulfinanzierung hat zur besseren Dokumentation einen Vordruck für die Dokumentation und Begründung der Repräsentationsausgaben zur Verfügung gestellt.

Anerkennungsfeiern:

Die Arbeitsgruppe hat sich in der ersten Zusammenkunft auch mit den Feiern der in den Ruhestand versetzten Bediensteten befasst. Bereits vor der Anforderung des Gutachtens hat die Landesregierung dazu eine Regelung getroffen, und zwar lautet dazu der Artikel 9 des DLH vom 31. Mai 1995, Nr. 25: „Den jeweils für das Verwaltungs- und Schulpersonal zuständigen Landesräten bzw. Landesrätinnen wird die Ausrichtung der alljährlichen Feiern im Sinne von Artikel 15/bis des Landesgesetzes vom 10. August 1995, Nr. 16, in geltender Fassung, für die verdientermaßen in den Ruhestand versetzten Bediensteten, die vom Land besoldet werden, delegiert“. Aufgrund dieser Bestimmung konnte heuer zum ersten Mal eine solche Feier von Frau Landesrätin Dr. Sabina Kasslatte Mur abgehalten werden.

**Ausblick:**

Das Ergebnis des Gutachtens ist in der Arbeitsgruppe besprochen worden und es ist angeregt worden, auch für das Lehrpersonal eine Regelung für eine schulinterne Feier zu schaffen, analog zu jener der Landesverwaltung für den Betriebsausflug, wobei jedoch die Form offen bleiben soll. Das Schulamt wird sich nun bemühen, die rechtliche Grundlage durch einen Beschluss der Landesregierung zu schaffen, damit Mittel, ähnlich wie für den Betriebsausflug, auch für Schulfeiern des Lehrpersonals und der Mitglieder der Mitbestimmungsgremien verwendet werden dürfen. Auch soll die Anerkennung der in den Ruhestand versetzten Bediensteten auf Schulebene ermöglicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Höllrigl | **Schulamtsleiter**

Anlage

Gutachten der Anwaltschaft vom 20. Oktober 2010